

DIN EN 17064

ICS 45.100

**Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung –
Brandverhütung und -bekämpfung;
Deutsche Fassung EN 17064:2018**

Safety requirements for cableway installations designed to carry persons –
Prevention and fight against fire;
German version EN 17064:2018

Prescriptions de sécurité pour les installations à câbles transportant des personnes –
Prévention et lutte contre les incendies;
Version allemande EN 17064:2018

Gesamtumfang 29 Seiten

DIN-Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17064:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 242 „Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 087-00-16 AA „Seilbahnen“ im DIN-Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF).

Dieses Dokument beruht auf der Grundlage einer französischen Referenzfassung.

Deutsche Fassung

Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung — Brandverhütung und -bekämpfung

Safety requirements for cableway
installations designed to carry persons —
Prevention and fight against fire

Prescriptions de sécurité pour les installations
à câbles transportant des personnes —
Prévention et lutte contre les incendies

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 13. Mai 2018 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	7
4 Allgemeine Anforderungen	9
4.1 Anwendung der Norm	9
4.2 Sicherheitsgrundsätze	9
4.2.1 Allgemeines	9
4.2.2 Gefährdungsbilder	10
4.2.3 Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht	10
4.2.4 Schutzziele	10
4.2.5 Sicherheitsmaßnahmen	11
4.2.6 Ausnahmen	12
5 Betriebsart Brand	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Allgemeine Anforderungen bei Seilschwebe- und Standseilbahnen	13
5.3 Zusätzliche Anforderungen bei Umlaufbahnen	13
5.4 Zusätzliche Anforderungen bei Seilbahnen im Pendelbetrieb und bei pulsierenden Umlaufbahnen	14
5.5 Zusätzliche Anforderungen bei Seilbahnen mit Fangbremse	14
6 Anforderungen an Fahrzeuge	15
6.1 Allgemeine Werkstoffeigenschaften	15
6.2 Schaltschränke	16
6.3 Verkabelungen außerhalb der Schaltschränke und Beleuchtung	16
6.4 Batterien, Batterieanlagen und Photovoltaikanlagen	16
6.5 Heizung und Klimaanlage	17
6.6 Zusatzbremsen (Magnetschienenbremse)	17
6.7 Maßnahmen zur Verhinderung des ungewollten Einfallens der Fangbremse bei Brand eines Fahrzeugs oder in einem Fahrzeug	17
6.8 Hydraulikzentralen und -leitungen, Druckgeräte, Kühlmittel	17
6.9 Spezielle Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmittel	18
6.10 Sonstige Anforderungen	18
7 Anforderungen an Tunnel	19
7.1 Allgemeines	19
7.2 Werkstoffe	19
7.3 Von außen kommender Brand/Rauch	19
7.4 Brand/Rauch im Tunnel	20
7.5 Elektroinstallationen	20
7.6 Sicherheitsbeleuchtung	20
7.7 Flucht- und Rettungswege	20
7.8 Kommunikationseinrichtungen	20
8 Anforderungen an Räume, Gebäude und Strecke	20
8.1 Allgemeines und Nahbereich	20
8.2 Sonstige Maßnahmen für Räume, Gebäude und Strecke	21

9	Anforderungen für die Sicherheit Dritter	22
10	Anweisungen für Betrieb und Instandhaltung	23
Anhang A (informativ) Mögliche Maßnahmen für Räume und Gebäude von Seilbahnen, einschließlich der Bahnsteige und Fluchtwege für Personen		24
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Richtlinie (EU) 2016/424		26
Literaturhinweise.....		27

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 17064:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 242 „Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2019 und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2019 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt CEN/TR 14819-1 und CEN/TR 14819-2.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Mandats erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/424.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie (EU) 2016/424 siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Das vorliegende Dokument reagiert auf eine Forderung der EU-Kommission und des CEN und wird den Betreibern und Planern von Seilbahnen für die Personenbeförderung von Nutzen sein.

Die vorliegende Europäische Norm legt die Sicherheitsanforderungen für die Brandverhütung und -bekämpfung bei Seilbahnen für die Personenbeförderung fest.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Normenreihe über Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung. Diese Normenreihe besteht aus den nachfolgenden Normen:

- EN 1907, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung — Begriffsbestimmungen*;
- EN 12929 (alle Teile), *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Allgemeine Bestimmungen*;
- EN 12930, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Berechnungen*;
- EN 12927 (alle Teile); *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile*;
- EN 1908, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Spanneinrichtungen*;
- EN 13223, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Antriebe und weitere mechanische Einrichtungen*;
- EN 13796 (alle Teile), *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Fahrzeuge*;
- EN 13243, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Elektrische Einrichtungen ohne Antriebe*;
- EN 13107, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Bauwerke*;

- EN 1709, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Erprobung und Anleitungen für die Instandhaltung und die Betriebskontrollen*;
- EN 1909, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Räumung und Bergung*;
- EN 12397, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Betrieb*;
- EN 12408, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Qualitätssicherung*;
- EN 17064, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung — Brandverhütung und -bekämpfung*.

Alle diese Normen bilden ein Ganzes für die Planung, die Herstellung, die Montage, die Instandhaltung und den Betrieb aller Seilbahnen für die Personenbeförderung.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Europäische Norm legt die Sicherheitsanforderungen für Brandverhütung und -bekämpfung an Seilbahnen für die Personenbeförderung fest.

In dieser Norm werden Sicherheitsgrundsätze im Bereich Brandverhütung und Brandbekämpfung für Planung, betriebs- und wartungstechnische Erfordernisse der Seilbahnanlagen, sowie Anweisungen für Betrieb und Instandhaltung festgelegt.

Dieses Dokument vervollständigt die bereits vorhandenen und im Vorwort aufgeführten Normen ausschließlich um Aspekte der Brandverhütung und -bekämpfung.

Diese Norm gilt weder für Seilbahnen des Güterverkehrs noch für Aufzüge.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1021-1, *Möbel — Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln — Teil 1: Glimmende Zigarette als Zündquelle*

EN 1021-2, *Möbel — Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln — Teil 2: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme als Zündquelle*

EN 1838, *Angewandte Lichttechnik — Notbeleuchtung*

EN 1907, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung — Begriffsbestimmungen*

EN 12929-1, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Allgemeine Bestimmungen — Teil 1: Anforderungen an alle Anlagen*

EN 13243:2015, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Elektrische Einrichtungen ohne Antriebe*

EN 13501-1:2007+A1:2009, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 50172, *Sicherheitsbeleuchtungsanlagen*

EN 50272-1, *Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen — Teil 1: Allgemeine Sicherheitsinformationen*

EN 50272-2, *Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen — Teil 2: Stationäre Batterien*

EN 60204-1, *Sicherheit von Maschinen — Elektrische Ausrüstung von Maschinen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 60204-1)*

EN 60695-11-10, *Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr — Teil 11-10: Prüfflammen — Prüfverfahren mit einer 50-W-Prüfflamme horizontal und vertikal (IEC 60695-11-10)*

EN 61730-1, *Photovoltaik (PV)-Module — Sicherheitsqualifikation — Teil 1: Anforderungen an den Aufbau (CEI 61730-1)*

EN 61730-2, *Photovoltaik (PV)-Module — Sicherheitsqualifikation — Teil 2: Anforderungen an die Prüfung (CEI 61730-2)*

EN ISO 7010, *Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen — Registrierte Sicherheitszeichen*

EN ISO 8528-13, *Stromerzeugungsaggregate mit Hubkolben-Verbrennungsmotor — Teil 13: Sicherheit*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 1907 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>

— ISO Online Browsing Platform: unter <http://www.iso.org/obp>

ANMERKUNG Wenn die Begriffe mit denen von EN 13501 übereinstimmen, dann ist dieses angegeben.

3.1

Feuerwiderstandsdauer

Fähigkeit eines Bauteils, für eine definierte Zeitspanne, die in einer genormten Feuerwiderstandsprüfung geforderte Tragfähigkeit und/oder raumabschließende Wirkung gegenüber Feuer und/oder Wärmedämmung und/oder jede andere geforderte Funktion zu erfüllen

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Adjektiv „feuerwiderstandsfähig“ bezieht sich nur auf diese Fähigkeit.

3.2

Brandverhalten

Verhalten eines Materials, mit dem es infolge seiner Zersetzung den Brand, dem es unter festgelegten Bedingungen ausgesetzt ist, beeinflusst

[QUELLE: EN 13501-1:2007+A1:2009, 3.1.15, modifiziert: Der Begriff „Bauprodukt“ wurde ersetzt durch den Begriff „Material“. Zudem wurde die Struktur der Definition geringfügig modifiziert.]

3.3

R-Tragfähigkeit

Fähigkeit des Bauteils, unter festgelegten mechanischen Einwirkungen einer Brandbeanspruchung auf einer oder mehreren Seite(n) ohne Verlust der Standsicherheit für eine Dauer zu widerstehen

[QUELLE: EN 13501-2:2016, 5.2.1]

3.4

E-Raumabschluss

Fähigkeit eines Bauteils mit raumtrennender Funktion, der Beanspruchung eines nur an einer Seite angreifenden Feuers so zu widerstehen, dass ein Feuerschritt zur unbeflammten Seite als Ergebnis des Durchtritts von Flammen oder heißer Gase verhindert wird

[QUELLE: EN 13501-2:2016, 5.2.2.1]